

SKICLUB GOLDINGEN

Vereinsstatuten



**SKICLUB
GOLDINGEN**

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND HAFTUNG.....	3
ART. 1 NAME, SITZ	3
ART. 2 HAFTUNG, NACHSCHUSSPFLICHT.....	3
II. ZWECK.....	3
ART. 3 ZWECK	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
ART. 4 MITGLIEDSCHAFT	3
ART. 5 MITGLIEDER.....	3
ART. 6 AKTIVMITGLIEDER	3
ART. 7 SCG-EHRENMITGLIEDER.....	4
ART. 8 MITGLIEDER DER JUGENDORGANISATION SKI TEAM	4
ART. 9 SCG-GÖNNER.....	4
ART. 10 AUFNAHME	4
ART. 11 WECHSEL.....	4
ART. 12 ERLÖSCHUNG	4
ART. 13 AUSTRITT	4
ART. 14 AUSSCHLUSS.....	4
ART. 15 RECHTE.....	4
ART. 16 PFLICHTEN	5
IV. ORGANISATION.....	5
ART. 17 ORGANE	5
ART. 18 VEREINSJAHR	5
ART. 19 HAUPTVERSAMMLUNG	5
ART. 20 VEREINS- VERSAMMLUNG	5
ART. 21 HERBST- VERSAMMLUNG	6
ART. 22 ANTRÄGE	6
ART. 23 BESCHLÜSSE	6
ART. 24 VORSTAND	6
ART. 25 SPORTKOMMISSION.....	7
ART. 26 AUSGABENKOMPETENZEN	7
ART. 27 DEMISSIONEN	7
ART. 28 RECHNUNGS- REVISOREN.....	8
V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
ART. 29 VERSICHERUNG	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
ART. 30 AUFLÖSUNG	8
ART. 31 INKRAFTSETZUNG.....	8

I. Name, Sitz und Haftung

Art. 1
Name, Sitz

Der Skiclub Goldingen (nachfolgend SCG), gegründet am 8. März 1936, ist ein Verein nach Schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Goldingen (Gemeinde Eschenbach SG).

Art. 2
Haftung, Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeit des SCG haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht von Vereinsmitgliedern sind ausgeschlossen.

II. Zweck

Art. 3
Zweck

Der SCG bezweckt die Förderung und Verbreitung des Skisportes und anderen verwandten Sportarten. Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, die Organisation von Wettkämpfen und Kursen, die Unterstützung der Leistungssportler und der dafür auszubildenden Trainer sind die wichtigsten Aufgaben des Vereins. Der SCG ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4
Mitgliedschaft

Der SCG gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband ZSV an. Der SCG ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem ZSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

Art. 5
Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Senioren
 - Freimitglieder (bis 30.04.2017)
- SCG-Ehrenmitglieder
- Mitglieder der Jugendorganisation Ski Team
- SCG-Gönner

Art. 6
Aktivmitglieder

Junioren sind Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr und gehören bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben dieser Swiss-Ski-Kategorie an.

Nach dem 20. Altersjahr gehört das Aktivmitglied zur Swiss-Ski-Kategorie Senioren.

Aktivmitglieder erhalten nach 25-jähriger (Silberabzeichen) und nach 40-jähriger (Goldabzeichen, bisher Freimitglied) Mitgliedschaft eine Anerkennung von Swiss-Ski. Ab dem 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen.

- Art. 7
SCG-Ehren-
mitglieder
- Wer sich im Club in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum SCG-Ehrenmitglied ernannt werden.
SCG-Ehrenmitgliedern sind vom Clubbeitrag befreit. Ihnen stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie Aktivmitgliedern.
- Art. 8
Mitglieder der
Jugendorganisa-
tion Ski Team
- Mitglied bei der Jugendorganisation Ski Team können Mädchen und Knaben bis und mit 15. Altersjahr werden, die Freude am Skisport haben. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Ski Teams. Dem Mitglied der Jugendorganisation Ski Team steht der Austritt jederzeit frei. Sie sind von den Vereinsbeiträgen im Sinne dieser Statuten befreit. Sie haben an Versammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9
SCG-Gönner
- SCG-Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den SCG mit freiwilligen Beiträgen in beliebiger Höhe unterstützen. Sie besitzen im SCG keine Rechte und Pflichten, respektive kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10
Aufnahme
- Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, welche die statutarischen Bestimmungen von Swiss-Ski erfüllt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Beitrittsformular beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes ZSV. Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Goldingen damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes ZSV übermittelt.
- Art. 11
Wechsel
- Der Wechsel von der Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.
- Art. 12
Erlöschung
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.
- Art. 13
Austritt
- Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis Ende eines Vereinsjahres am 30. April einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 14
Ausschluss
- Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCG trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 15
Rechte
- Die Mitglieder des SCG haben das Recht an Vereinsversammlungen vom Stimm- und Wahlrecht Gebrauch zu machen.
- Die Mitglieder profitieren von den Vergünstigungen von Swiss-Ski, des ZSV und des SCG.

Art. 16
Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Clubmitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 50.00. Des Weiteren sind die Clubmitglieder zusätzlich verpflichtet, die Jahresbeiträge von Swiss-Ski und dem ZSV zu entrichten.

Die Mitglieder des SCG verpflichten sich, an dem vom SCG organisierten Veranstaltungen mitzuhelfen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie das Ansehen und Interesse des Vereins zu wahren.

IV. Organisation

Art. 17
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsversammlung / Herbstversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 18
Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 19
Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SCG. Sie findet in der Regel im Monat Juni statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- Ernennung von SCG-Clubehrenmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliedschaftskategorien
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet.

Art. 20
Vereins-
versammlung

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Bedürfnis Vereinsversammlungen statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor einer Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden.

Art. 21
Herbst-
versammlung

Die Herbstversammlung findet in der Regel im Monat November statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Herbstversammlung unter Angabe der Traktanden.

An dieser geben die einzelnen Ressortchefs einen kurzen Rück- und Ausblick über die Aktivitäten.

Die Herbstversammlung entscheidet im Wesentlichen über folgende Vereinsgeschäfte:

- Festlegung Winter- und Sommerprogramm
- Beschlussfassung über Anträge

Art. 22
Anträge

Anträge können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Anträge über Beschlüsse an den Versammlungen sind zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten

Art. 23
Beschlüsse

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit dem Absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht eine geheime Durchführung verlangt und von der Versammlung beschlossen wird.

Bei Aufnahme-, Ausschluss- oder Wiedererwägungsbeschlüssen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abstimmung für Änderung der Statuten und Auflösung des SCG sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dazu ist zusätzlich ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 24
Vorstand

Der Vorstand des SCG besteht aus maximal neun Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident ist jährlich durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass jedes Jahr zirka die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann dieser Wahlmodus geändert werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag (SCG, Swiss-Ski, ZSV) befreit.

Dem Vorstand obliegt die Führung des SCG. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 25
Sportkommission

Die Sportkommission ist im Wesentlichen verantwortlich für:

- Zusammenstellung eines geeigneten Leiterteams (Ski Team)
- Leiteraushilfe- und Weiterbildung
- J+S-Wesen
- Nachwuchsförderung
- Nachfolgeregelung
- Organisation von Trainings
- Besuche von Wettkämpfen

Vorsitzender der Sportkommission ist ein Mitglied des Vorstandes. Vorzugsweise ist es der technische Leiter.

Die Organisation der Sportkommission ist in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Ski Team Konzept ist integrierender Bestandteil.

Die Sportkommissionsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag (SCG, Swiss-Ski, ZSV) befreit.

Art. 26
Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand kann über Ausgaben beschliessen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes normalerweise notwendig sind. Ausserordentliche Verpflichtungen sind der Genehmigung einer Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Nötigenfalls kann durch Beschluss der Hauptversammlung die Kreditkompetenz des Vorstandes betragsmässig limitiert werden.

Art. 27
Demissionen

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten ordentlichweise schriftlich auf Ende des Vereinsjahres einzureichen. Zurücktretende Vorstandsmitglieder können verpflichtet werden, ihren Amtsnachfolger während sechs Monaten in seine Pflichten einzuführen.

Art. 28
Rechnungs-
revisoren

Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass jedes Jahr ein Rechnungsrevisor zur Wahl steht. Sie prüfen das Kassen- und Rechnungswesen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie an der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29
Versicherung

Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes. Für die bei Skianlässen eingesetzten Funktionäre des SCG hat der Verein eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich wenigstens zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten. Bei einer eventuellen Auflösung muss das gesamte Vermögen mit Protokollen und weiteren Unterlagen der Gemeinde Eschenbach SG in Verwaltung übergeben werden. Der Gemeinderat hat das Recht, das Vermögen einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Eschenbach SG zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Art. 31
Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des SCG vom **7. Juni 2019** beschlossen.

Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Goldingen, 7. Juni 2019

Skiclub Goldingen

Der Präsident

Der Vizepräsident
